

Fakultätsverein MPI der Uni Bayreuth ,aluMPI' e. V. SATZUNG

Fassung vom 14.02.2026

**Zuletzt geändert mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am
14.02.2026**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fakultätsverein MPI der Uni Bayreuth ,aluMPI' e. V.“.
- (2) Im Englischen trägt der Verein den Namen „Faculty Club MPI University of Bayreuth ,aluMPI“.
- (3) Als Kurzname des Vereins wird ,aluMPI' verwendet.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen (VR 200268).
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Studierende, Absolventen und Absolventinnen sowie die Fakultät für Mathematik/Physik/Informatik und ihre Fächer im Allgemeinen zu fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth. Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der

§ 3 Gemeinnützigkeit

Universität Bayreuth erfolgen aber auch dadurch, dass der Verein selbst die Ausgaben für einzelne Aktivitäten und Aufgaben im Sinne des Satzungszwecks übernimmt.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Information über die Ausbildung und Forschung an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth.
- Wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth und ihren Absolventen als laufender Dialog zwischen Theorie und Praxis.
- Verbesserung der Studienbedingungen sowie der Lehr- und Forschungsmöglichkeiten an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth.
- Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth und der Wirtschaft als Arbeitgeber der Absolventen und Auftraggeber für die Forschung.
- Anleitung und Hilfe für Studierende der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth in Studium und Praktikum.
- Förderung und Auszeichnung besonderer wissenschaftlicher und studentischer Leistungen im Rahmen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth.
- Unterstützung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Steigerung der Identifikation der Studierenden, Professoren, Assistenten, Absolventen, Freunden und Förderern mit der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth.
- Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere zur akademischen Aus- und Weiterbildung von und mit Studierenden, Professoren, Assistenten und Absolventen der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(3) Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher Form, wobei dieser auch digital gestellt werden kann. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.

(3) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann gegenüber dem Antragsteller ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen. Diese Gründe müssen jedoch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Verein offengelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

(2) Der Austritt erfolgt in schriftlicher Form, wobei dieser auch digital gestellt werden kann, gegenüber dem Vorstand; ein Austritt ist jederzeit möglich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(4) Weiterhin kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, nachdem es über die Möglichkeit des Ausschlusses informiert worden ist.

§ 6 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Grundbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann auch 0 € betragen.

(2) Zwischen dem Grundbeitrag natürlicher Personen einerseits und dem Grundbeitrag juristischer Personen sowie von Personengesellschaften andererseits darf unterschieden werden.

(3) Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich, über die der Vorstand entscheidet. Eventuelle Kosten, welche aufgrund nicht rechtzeitig oder falsch mitgeteilter Bankverbindungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen, soweit es diese zu vertreten hat.

(4) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

(5) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.

(6) Über die Grundbeiträge hinaus können die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge leisten. Erhöht ein Mitglied die regelmäßigen Zuwendungen über den Grundbeitrag hinaus mindestens um einen in der Beitragsordnung festzulegenden Betrag, ändert sich die Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft.

(7) Fördermitglieder unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten, wie reguläre Mitglieder.

§ 7 Spenden

(1) Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

(2) Der Verein behält sich vor, zweckgebundene Spenden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern

§ 9 Organe

ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat
4. das Kuratorium
5. die Kassenprüfer

(2) Die Mitgliedschaft in den Organen des Vereins erfordert die Mitgliedschaft im Verein.

(3) Die Mitgliedschaft in Vorstand, Beirat, Kuratorium und als Kassenprüfer endet durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können – sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt – nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer 1. Vorsitzenden oder einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden oder einer 2. Vorsitzenden und Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister.

(2) Die Vorstandsmitglieder dürfen weder dem Beirat noch dem Kuratorium angehören.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Geschäftsführung obliegt dem bzw. der 1. Vorsitzenden; der bzw. die 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung der bzw. des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 2.500,00 €/Geschäftsjahr verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des bzw. der 2. Vorsitzenden erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.

§ 10 Vorstand

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
7. Durchführung von Vereinsausschlussverfahren nach § 5 Abs. 4 der Satzung

(6) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

(7) Der bzw. die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(8) Der bzw. die 2. Vorsitzende unterstützt den bzw. die 1. Vorsitzende(n) und vertritt diesen im Verhinderungsfall. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(9) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin ist für das ordnungsgemäße Geldgebaren zuständig.

(10) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Studierender, Absolvent oder Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik, Informatik oder Physik der Universität Bayreuth sein.

(11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bzw. eine kommissarische Nachfolgerin bestellen.

(12) Soweit es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. Vorsitzende handelt, ist spätestens nach zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin einzuberufen.

(13) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(14) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für fahrlässig begangene Haftungstatbestände ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(15) Der Vorstand wird von der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Fristsetzung für die Einberufung des Vorstands ist nicht vorgesehen.

(16) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nach Abs. 15 geladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung ausdrücklich nichts anderes vorsieht, reicht für Beschlüsse des Vorstands die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht gestellt.

(17) Der Vorstand kann im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B.: über Telefon- oder Videokonferenz) tagen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Tagung.

(18) Über jede Tagung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(19) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand sofort.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen (Jahreshauptversammlung).

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B.: über Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch E-Mail einzuladen. Sofern es sich um eine elektronische oder eine hybride Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB handelt, sind bei der Ladung die Modalitäten und Zugangsdaten für die elektronische Teilnahme anzugeben.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und es der Vorstand, oder das Kuratorium, oder der Beirat jeweils einstimmig, oder ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und die Gründe angeben. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchzuführen.

§ 12 Beirat

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Bis zur Wahl einer Versammlungsleitung obliegt die Sitzungsleitung dem anwesenden Vereinsmitglied mit der niedrigsten Mitgliedsnummer im Verein.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand im Tagesgeschäft des Vereins. Er sollte aus bis zu sieben Vereinsmitgliedern bestehen.

(2) Er wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung formlos durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfordert die Zustimmung der bzw. des Berufenen.

(3) Durch einstimmigen Beschluss des Beirats und des Vorstands können Mitglieder des Vereins nachträglich in den Beirat einberufen werden.

(4) Beirat und Vorstand sollen sich mindestens einmal monatlich versammeln, um die Arbeit des Vereins zu koordinieren. Diese Versammlungen können im Rahmen von erweiterten Tagungen des Vorstands stattfinden. Auf diese findet § 10 Abs. 15 bis 18 entsprechende Anwendung.

(5) Der Beirat ist jeweils für das aktuelle Geschäftsjahr einberufen, bleibt aber bis zur Wahl des Vorstands im Amt.

§ 13 Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, Vorstand und Beirat des Vereins zu beraten und zu kontrollieren. Es soll aus mindestens drei und maximal fünf Personen bestehen. Es soll aus ehemaligen Mitgliedern des Vorstands, des Beirats oder Mitgliedern der Universität Bayreuth, die die Interessen des Vereins vertreten wollen, bestehen.

(2) Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

(3) Vorstand und Kuratorium sollen sich zu diesem Zwecke mindestens zwei Mal jährlich treffen, wobei der Vorstand dem Kuratorium Bericht über die aktuelle Vereinsarbeit erstattet.

(4) Die Treffen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B.: über Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 14 Kassenprüfer

(5) Ein Bericht über die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium ist dem Rechenschaftsbericht des Vorstands beizulegen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen für die Prüfungsperiode weder dem Vorstand noch dem Beirat noch dem Kuratorium angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

(3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Antragsteller anwesend ist. Personen, deren Stimmrecht übertragen wurde, gelten als anwesend.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, können aber jederzeit per Versammlungsbeschluss geheim abgehalten werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Niederschrift ist vom im Vorhinein zu bestimmenden Protokollführer bzw. einer Protokollführerin und dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin nach § 11 Abs. 5 zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über

§ 16 Lagerung des Vereinsvermögens

1. die Bestellung des Vorstandes,
2. die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
5. den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
6. Satzungsänderungen,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Abwahl des Vorstands,
9. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
10. die Auflösung des Vereins.

§ 16 Lagerung des Vereinsvermögens

Etwaig materiell vorhandene Gegenstände des Vereinsvermögens sind nach Möglichkeit an der Universität Bayreuth zu lagern.

§ 17 Verwendung der Mittel des Vereins

Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand unter Beachtung des § 3 dieser Satzung.

§ 18 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO - der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

§ 19 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

(1) Ausscheidende Mitgliederinnen und Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder und Mitgliederinnen anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitgliederinnen und Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der 1. bzw. die Vorsitzende und der bzw. die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt nach Ermessen der Liquidatoren an Lehrstühle der Fakultät I der Universität Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Bayreuth.